

**Statuten
und
Reitkursreglement

des

Reitclub Kolbenhof**



Statuten des Reitclubs Kolbenhof Zürich

I. Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz	<p><u>Art. 1</u></p> <p>Unter dem Namen "Reitclub Kolbenhof Zürich" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der Bachtobelstrasse 255, 8045 Zürich.</p>
Zweck	<p><u>Art. 2</u></p> <p>Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Reitsportes durch seine Mitglieder, indem er insbesondere Reitkurse aller Art sowie pferdesportliche und gesellige Anlässe veranstaltet.</p> <p>Um diesen Zweck zu erreichen, kann sich der Verein einem entsprechenden Regionalverband anschliessen.</p>

II. Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft	<p><u>Art. 3</u></p> <p>Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehrenmitglieder - Mitglieder mit Turnierteilnahme - Mitglieder ohne Turnierteilnahme - Junioren <p>Im Falle eines Anschlusses des Vereins an einen Regionalverband sollen dessen bisherigen Strukturen bestmöglich beibehalten werden.</p>
Ehrenmitglieder	<p><u>Art. 4</u></p> <p>Auf Antrag des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfordert die Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p>
Mitglieder mit/ohne Turnierteilnahme	<p><u>Art. 5</u></p> <p>Die Mitgliedschaft im Verein mit und ohne Turnierteilnahme steht allen unbescholtenen, natürlichen, mündigen Personen offen.</p> <p>Ein «Mitglied mit Turnierteilnahme» ist ein Vereinsmitglied, das berechtigt ist, an offiziellen Anlässen und Wettkämpfen des Swiss Equestrian teilzunehmen. Ein «Mitglied ohne Turnierteilnahme» darf dies nicht.</p> <p>Ein Wechsel zwischen dem Status «mit Turnierteilnahme» und «ohne Turnierteilnahme» erfolgt auf Ende einer Reitperiode durch schriftliche oder elektronische Mitteilung; die Mitteilung ist ein Monat vor Abschluss einer Reitperiode an den Vorstand zu richten.</p> <p>Nimmt ein «Mitglied ohne Turnierteilnahme» an einem offiziellen Anlass oder Wettkampf des Swiss Equestrian teil, so gilt diese Teilnahme als rückwirkend für das laufende Kalenderjahr gestellter</p>

	<p>Antrag auf einen Statuswechsel mit der Verpflichtung der Nachzahlung der Differenz des Jahresbeitrages für ein «Mitglied mit Turnierteilnahme». Die Teilnahme an dem offiziellen Anlass ist dem Vereinsvorstand spätestens innert 10 Tagen nach erfolgtem Anlass oder Wettkampf mitzuteilen.</p> <p>Der bisherige Status als Passivmitglied wird aufgehoben. Die bis anhin zum Verein gehörenden Passivmitglieder werden mit der Annahme dieser Statuten automatisch zu Mitgliedern ohne Turnierteilnahme.</p>
Junioren	<p><u>Art. 5</u></p> <p>Personen ab dem 6. bis zur Beendigung des 17. Altersjahrs (massgeblicher Zeitpunkt ist das Alter vor dem 31.12. des Jahres vor der Vereinsversammlung, an der über die Aufnahme entschieden wird) können dem Verein als Junioren beitreten.</p> <p>Die Aufnahme bedingt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.</p> <p>Ein Junior wird im Jahr, das jenem folgt, in dem er das 18. Altersjahr erreicht, automatisch zu einem Mitglied mit Turnierteilnahme. Ein Wechsel zu einer Mitgliedschaft ohne Turnierteilnahme bedarf einer schriftlichen Mitteilung spätestens per 31.12. des Jahres des Erreichens des 18. Altersjahrs.</p>
Übertragbarkeit	<p><u>Art. 6</u></p> <p>Sämtliche Mitgliedschaften sind weder übertragbar noch vererblich.</p>
Aufnahme	<p><u>Art. 7</u></p> <p>Aufnahmegesuche sind mindestens ein Monat vor der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.</p> <p>Durch das Einreichen eines Aufnahmeantrags und das Bezahlen der Jahresgebühr entsteht per sofort eine provisorische Mitgliedschaft, die zur Teilnahme an Anlässen des übergeordneten Regionalverbands berechtigen.</p> <p>Die definitive Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung und löst die Beitragspflicht der Eintrittsgebühr und des nächsten Jahresgebühr aus.</p> <p>Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Ablehnung berechtigt nicht zur Rückforderung einer bereits beglichenen Jahresgebühr.</p> <p>Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied, sich an die Statuten und an die von den zuständigen Organen erlassenen Anordnungen zu halten. Die provisorische Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das neue Mitglied den laufenden Jahresbeitrag innert Monatsfrist ab Rechnungsstellung bezahlt.</p>
Austritt	<p><u>Art. 8</u></p> <p>Die Mitglieder können ihren Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf das bevorstehende Jahresende erklären; diese Erklärung muss bis spätestens am 31. Dezember beim Vorstand eintreffen.</p> <p>Mitglieder, welche diese Formvorschrift nicht beachten, bleiben für das folgende Jahr beitragspflichtig.</p> <p>Bei einem Austritt hat ein Mitglied dies dem Swiss Equestrian entsprechend dessen Regeln anzuzeigen. Unterlässt das Mitglied</p>

	<p>dies und wird der Verein deshalb für das ausgetretene Mitglied Beitragspflichtig, so ist das ausgetretene Mitglied dem Verein dafür rückerstattungspflichtig.</p>
Ausschluss	<p><u>Art. 9</u></p> <p>Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Vereinsversammlung, wobei der Ausschluss ohne Angabe von Gründen erfolgen kann.</p> <p>Namentlich das Nichtbezahlen der Eintritts- oder der Jahresgebühr, ein ungehöriges Verhalten gegenüber dem Verein oder gegenüber Pferden generell oder eine Verletzung der Mitgliedschaftspflichten kann zum Ausschluss führen.</p> <p>Durch den Ausschluss wird das betroffene Mitglied von seinen finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr nicht entbunden.</p> <p>Der Vorstand kann die Mitgliedschaft des Betroffenen bis zum Entscheid durch die Vereinsversammlung suspendieren.</p>
Ansprüche ausgeschiedener Mitglieder	<p><u>Art. 10</u></p> <p>Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Rückerstattung der Eintrittsgebühr oder der Jahresgebühr und keine Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.</p>
Rechte und Pflichten	<p><u>Art. 11</u></p> <p>Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Statuten, den Reglementen und den daraus abgeleiteten Weisungen des Vorstandes sowie gegebenenfalls aus den Statuten und Bestimmungen des übergeordneten Regionalverbandes.</p> <p>Sämtliche Vereinsmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und Anlässen des Vereins.</p> <p>Mitglieder mit/ohne Turnierteilnahme und Junioren haben eine Eintrittsgebühr und den jährlich für sie festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Sie sind gehalten am Vereinsprogramm teilzunehmen. Die Rechte und Pflichten mit Bezug auf vom Verein durchgeführte Reitstunden werden in einem separaten Reitstundenreglement geregelt.</p> <p>Ehrenmitglieder sind von Eintrittsgebühren und Jahresbeiträgen befreit. An speziellen Vereinsnälässen haben sie sich jedoch an den Unkosten zu beteiligen. Bei der Teilnahme an Reitstunden entrichten sie das entsprechende Entgelt.</p> <p>Der Jahresbeitrag eines Regionalverbands ist durch den Jahresbeitrag an den Verein abgegolten. Der Verein bezahlt den Beitrag an den Regionalverband.</p> <p>Die Aufnahme in diesen Verein entspricht der Voraussetzung der Zugehörigkeit zu einem Verein zum Erwerb einer Lizenz des SVPS bzw. Swiss Equestrian. Ein Vereinsmitglied kann damit an allen Anlässen des Swiss Equestrian teilnehmen, welche eine Mitgliedschaft in einem anerkannten Reitverein verlangen.</p> <p>Bei Vereinsnälässen und Anlässen, welche der Verein als Mitglied des Regionalverbands organisiert, haben Mitglieder mit/ohne Turnierteilnahme und Junioren, ausgenommen Vorstandsmitglieder sowie bis zum 31. Dezember 2023 aufgenommene Mitglieder ohne Turnierteilnahme, die Pflicht zur persönlichen Mithilfe im Umfang</p>

	<p>von maximal 15 Stunden pro Jahr. Freiwillige Mehrleistungen sind nicht auf Folgejahre anrechen- und übertragbar.</p> <p>Der Verein kann von Mitgliedern mit Turnierteilnahme und Junioren, welche die Pflichtstunden trotz erfolgter Einladung des Vereins und durchgeführter Anlässe nicht leisten, eine zu bezahlende Abgeltung der Leistungspflicht im Umfang von CHF 20.-- pro nicht geleistete Pflichtstunde verlangen.</p> <p>Beim Wechsel von einem Mitgliedschaftsstatus in einen anderen ist die Differenz der Eintrittsgebühren im Zeitpunkt des Wechsels an den Verein nachzuzahlen. Der frühere Besitz eines Statuts mit höherer Eintrittsgebühr befreit von der Nachzahlungspflicht.</p>
Stimm- und Wahlrecht	<p><u>Art. 12</u></p> <p>Das Stimm- und Wahlrecht an der Vereinsversammlung steht sämtlichen Vereinsmitgliedern zu.</p>

III. Gäste, Spender und Gönner

Gäste und Gönner	<p><u>Art. 13</u></p> <p>Gäste und Gönner sind Personen, die einen gewissen Kontakt zum Verein pflegen, ohne eine Mitgliedschaft erwerben zu wollen oder zu können, und die dem Verein wohlwollend gegenüberstehen.</p> <p>Gönner unterstützen den Verein darüber hinaus finanziell mit einem jährlichen Beitrag, der mindestens jenem eines Aktivmitglieds entspricht.</p> <p>Sie werden vom Vorstand zu den einzelnen Veranstaltungen von Fall zu Fall eingeladen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.</p> <p>An der Vereinsversammlung sind sie grundsätzlich nicht teilnahmeberechtigt, ausser auf ausdrückliche Einladung des Vorstands.</p>
------------------	---

IV. Organisation des Vereins

Organe	<p><u>Art. 14</u></p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vereinsversammlung - der Vorstand - der Rechnungsrevisor
--------	--

Die Vereinsversammlung

Befugnisse	<p><u>Art. 15</u></p> <p>Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderung der Statuten - Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsrevisors
------------	--

	<ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz - Genehmigung des Revisorenberichtes - Entlastung des Vorstandes - Festsetzung der Jahresbeiträge und der Eintrittsgebühren - Genehmigung des Budgets und von Ausgaben, die den Betrag von CHF 5'000.00 übersteigen - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, des Rechnungsrevisors und einzelner Mitglieder - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern - Beschlussfassung über Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Vereinigungen - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
Einberufung	<p><u>Art. 16</u></p> <p>Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende Februar statt.</p> <p>Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen, wenn dieser es für notwendig erachtet. Im Weiteren kann eine ausser-ordentliche Vereinsversammlung auch von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt werden.</p> <p>Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung.</p>
Traktanden	<p><u>Art. 17</u></p> <p>Über andere als in der Traktandenliste aufgeführte Traktanden können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Vereinsversammlung oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend und einverstanden sind.</p>
Vorsitz und Protokoll	<p><u>Art. 18</u></p> <p>Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes hierfür vom Vorstand bezeichnetes Vorstandsmitglied.</p> <p>Der Aktuar oder ein anderes vom Vorstand hierfür bezeichnetes Vereinsmitglied führt das Protokoll.</p> <p>Das Protokoll der Vereinsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.</p>
Beschlussfassung und Wahlen	<p><u>Art. 19</u></p> <p>Die Vereinsversammlung ist unter Vorbehalt von Art. 31 der Statuten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Abstimmung und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Abstimmung anordnet oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.</p>

	<p>Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes vorschreiben. Bei Wahlen entscheidet in einem zweiten oder weiteren Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Er kann sich seiner Stimme nicht enthalten.</p> <p>Der Beschluss über die Änderung der Statuten sowie die Ernennung der Ehrenmitgliedschaft bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.</p> <p>Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfolgt gemäss Art. 31 der Statuten.</p>
--	--

Vorstand und Revisor

Amts-dauer	<p><u>Art. 20</u></p> <p>Vorstand, Präsident und Rechnungsrevisor werden auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p>
------------	---

Vorstand

Bestand und Konstituierung	<p><u>Art. 21</u></p> <p>Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Vereinsmitgliedern, nämlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident - Vizepräsident, Aktuar - Quästor - 1-3 Beisitzern <p>Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.</p>
Aufgaben und Kompetenzen	<p><u>Art. 22</u></p> <p>Der Vorstand ist für alle Geschäfte und Handlungen zuständig und hat die Kompetenzen, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.</p> <p>Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, namentlich mit dem Unterhalt eines gebührenden Internetauftritts und eines Auftritts in den sozialen Medien. Dabei gilt das Prinzip der Kollektivunterschrift zu zweien, wobei eine Unterschrift zwingend vom Präsidenten oder Vizepräsident zu leisten ist.</p> <p>Im Falle des Beitritts des Vereins zu einem Regionalverband sind die Vorstandsmitglieder die gegenüber dem Verband Delegierten.</p> <p>Der Vorstand kann Reglemente und Weisungen über die Tätigkeit und die interne Organisation des Vereins erlassen.</p>
Organisation	<p><u>Art. 23</u></p> <p>Der Vorstand ist befugt, die Aufgabenverteilung unter die Vorstandsmitglieder selbst vorzunehmen und die entsprechenden Kompetenzen unter seiner Verantwortlichkeit zu delegieren.</p>

	<p>Der Vorstand versammelt sich so oft als nötig auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten.</p> <p>Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern nötig. Es entscheidet das einfache Stimmenmehr, wobei dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter der Stichentscheid zukommt.</p>
--	---

Rechnungsrevisor

Wahl	<p><u>Art. 24</u></p> <p>Die Vereinsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Rechnungsrevisor und einen Ersatzrevisor.</p>
Aufgaben und Kompetenzen	<p><u>Art. 25</u></p> <p>Der Revisor überprüft mindestens einmal pro Jahr Belege, Jahresrechnung, Anlage des Vermögens und Kassaführung des Vereins.</p> <p>Über seine Feststellungen erstattet er der Vereinsversammlung schriftlich und mündlich Bericht und beantragt Annahme oder Zurückweisung der Jahresrechnung.</p>

V. Finanzen und Haftung

Einnahmen	<p><u>Art. 26</u></p> <p>Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eintrittsgebühren - Jahresbeiträgen - Beiträgen von Sponsoren und Gönnern - Erlös aus Veranstaltungen - Subventionen - Spenden und Zuwendungen aller Art <p>Die Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge werden jedes Jahr von der Vereinsversammlung festgesetzt.</p>
Haftung	<p><u>Art. 27</u></p> <p>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>

VI. Auflösung

Einberufung	<p><u>Art. 28</u></p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit eingeschriebenem Brief einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.</p>
-------------	---

	Ist eine erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innert 20 Tagen mit eingeschriebenem Brief eine zweite Vereinsversammlung einzuberufen.
Beschluss	<u>Art. 29</u> Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Anwesenheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss kommt zustande, wenn ihm mindestens 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
Verwendung des Vermögens	<u>Art. 30</u> Nach dem Auflösungsbeschluss beschliesst die einberufene Vereinsversammlung über die Liquidation der Aktiven und die Verwendung eines eventuellen Vereinsvermögens. Das Vereinsvermögen ist einer pferdesportlichen Institution oder einem dem Wohl der Pferde dienenden Zweck zuzuführen.

VII. Datenschutz

Erheben, Verwenden und Weitergabe von persönlichen Daten, Vertraulichkeit	<u>Art. 31</u> Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern auf Antrag bekanntgegeben. Sollen Mitgliederdaten an Dritte, namentlich an einen Regionalverband, weitergegeben werden, muss diese Herausgabe mit dem Vereinszweck und der Zweckverfolgung des Dritten vereinbar sein. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.
---	---

VII. Gerichtsstand

Gerichtliche und sachliche Zuständigkeit	<u>Art. 32</u> Als Gerichtsstand für alle sich aus den Statuten zwischen einzelnen Organen, zwischen Organen und Mitgliedern und zwischen einzelnen Mitgliedern ergebenden Streitigkeiten wird Zürich bestimmt und die ordentlichen Gerichte als zuständig erkannt.
--	--

VIII. Schlussbestimmungen

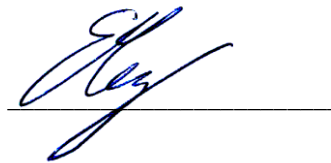
Vereinsjahr	<u>Art. 33</u> Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Es ist aufgeteilt in zwei Reitperioden, die vom 1. Januar bis 30. Juni respektive vom 1. Juli bis 31. Dezember dauern.
-------------	--

Inkrafttreten	<u>Art. 34</u> Diese Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom 7. Februar 2025 genehmigt und haben Geltung ab Beginn Kalenderjahr 2025. Gleichzeitig wurden die früheren Statuten samt ihren bisherigen Änderungen aufgehoben.
---------------	--

Der Präsident:



Der Aktuar:



7. Februar 2025/MW

Reitkursreglement des Reitclubs Kolbenhof Zürich

Vom Vorstand am 7. Februar 2025 erlassen, gestützt auf Art. 22 Abs. 4 der Statuten.
Es ersetzt das bisherige Reitkursreglement.

1. Grundsatz

Zur Förderung des reiterlichen Könnens organisiert der RCK während des Jahres einen Reitkurs von der Dauer von zwei Reitperioden.

Der Reitkurs findet am Mittwochabend von 20 – 21 Uhr in der Reitschule Kolbenhof Zürich statt, vorbehalten sind Anpassungen aufgrund des Betriebes der Reitanstalt Kolbenhof.

Nach Bedarf können weitere Reitkurse organisiert werden.

2. Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind sämtliche Vereinsmitglieder.

3. Teilnehmerzahl

In der Regel werden nicht mehr als 10 Teilnehmer an einem Reitkurs teilnehmen.

4. Ausschluss vom Kurs

Teilnehmer, die in reiterlicher Hinsicht den Anforderungen nicht zu genügen vermögen, oder die Durchführung des Reitkurses stören, können vom Vorstand oder von der Reitschule vom weiteren Kursbesuch ausgeschlossen werden.

5. Wiedenzulassung zum Kurs

Die Wiedenzulassung zum Kurs kann vom Nachweis abhängig gemacht werden, dass in der Zwischenzeit eine genügende reiterliche Fortgebildet erfolgte oder erkennbar ist, dass die Durchführung des Reitkurses nicht mehr gestört wird.

6. Entscheid über Ausschluss und Wiedenzulassung

Der Entscheid über Ausschluss und Wiedenzulassung zum Reitkurs steht dem Vorstand zu, wobei dieser einen Ausschluss zu begründen hat.

Dieser Entscheid ist endgültig.

Über die Rückerstattung des Kursgeldes entscheidet der Vorstand endgültig.

7. Zahlungsmodus

Die Abrechnung des Reitkurses erfolgt direkt von der Reitschule gegenüber dem Teilnehmer.

Teilnehmer, die einer Zahlungspflicht nicht fristgerecht nachkommen, können bis zur Erfüllung ihrer Verpflichtung vom weiteren Besuch des Reitkurses ausgeschlossen werden.

Weitergehende Ansprüche des Vereins, wie Schadenersatz und andere Sanktionen gemäss Vereinsstatuten, bleiben dabei vorbehalten.

Zürich, den 7. Februar 2025

Der Präsident

Der Aktuar

